

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund  
**Herausgeber:** B. Bach  
**Band:** 3 (1863)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern  
**Autor:** Kummer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-675497>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Patentprüfung.

Im Laufe des Monats April nächsthin wird eine Prüfung zur Patentirung von solchen Lehramtskandidaten abgehalten werden, welche ihre Bildung nicht in einem der deutschen Seminarien des Kantons Bern erhalten haben.

Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, sich bis Ende März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Ein Tauffchein;
- 2) ein Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- 3) kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- 4) ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde);
- 5) ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Bewerber bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Nichtschweizer haben neben der Erfüllung der in §. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Bedingung noch zu bescheinigen, daß sie in einer schweizerischen Bildungsanstalt ihre Berufsbildung erhalten, oder wo dieses nicht der Fall, daß sie wenigstens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.

In Betreff der speziellen Bedingungen zur Zulassung wird auf das Prüfungsreglement vom 26. Mai 1862 verwiesen.

Zeit und Ort der Prüfung wird später jedem angeschriebenen Bewerber mitgetheilt werden.

Bern, den 26. Februar 1863.

Namens der Erziehungsdirektion,  
der Sekretär:  
Ferd. Häfelen.

---

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern,

in Erwägung, daß §. 14 des Gesetzes vom 28. März 1860, betreffend die Lehrerbildungsanstalten, alljährliche Wiederholungs-

Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu einberufen wird;

gestützt auf S. 2, litt. g, des Seminarreglements vom 22. November 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission,

**Beschließt:**

- 1) Es wird während der Monate August und September l. J. im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungskurs auf die Dauer von 7 Wochen abgehalten.
- 2) Die Zahl der Theilnehmer wird auf 50 festgesetzt; dieselben erhalten freies Logis im Seminar und für die Kost eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.
- 3) In diesem Kurse soll mit Rücksicht auf den obligatorischen Unterrichtsplan und die obligatorischen Lehrmittel der Unterrichtsstoff der ersten und zweiten Schulstufe behandelt werden.
- 4) Mit dieser Hauptaufgabe wird theils zur theoretischen Fortbildung der Lehrer, theils zur Förderung des Schulturnens Unterricht in einzelnen wissenschaftlichen Fächern und im Turnen verbunden.
- 5) Sämmtliche Lehrer, welche am Wiederholungskurs Theil zu nehmen wünschen, haben sich gemäß S. 78 des Seminarreglements bis zum 30. April nächsthin unter Angabe ihres Geburtsjahres beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.
- 6) Der Seminardirektor ist mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 24. Februar 1863.

Der Direktor der Erziehung:  
**Kummer.**

---

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.